

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege



Ausbildung Pflegefachassistentenz nach Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes 2016

- Dauer
- Voraussetzungen
- Aufnahmebedingungen
- Einzureichende Unterlagen
- Kosten / Verpflegung / Wohnen
- Leistungen der GuKPS
- Ziele der Ausbildung
- Ausbildung / Prüfungen
- Berufsbild
- Tätigkeitsbereiche

Dauer

2 Jahre, 3200 Stunden in Theorie und Praxis

Voraussetzungen

Personen, die sich um die Aufnahme in die Ausbildung Pflegefachassistenz an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bewerben, haben nachzuweisen:

1. die zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegefachassistenz erforderliche gesundheitliche Eignung (Nachweis durch eine grobklinische Untersuchung beim Arzt eigener Wahl)
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (Nachweis durch Strafregisterbescheinigung – erhältlich beim Gemeindeamt)
3. die erfolgreiche Absolvierung von 10 Schulstufen ODER einen abgeschlossenen Lehrberuf ODER eine Berechtigung zur Ausübung der Pflegeassistenz / Pflegehilfe (in diesem Fall kann in das 2. Ausbildungsjahr der Pflegefachassistentenausbildung eingestiegen werden)
4. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
5. Mindestalter 17 Jahre bei Beginn des ersten Praktikums

Aufnahmebedingungen

- Zulassungstest zum Aufnahmeverfahren
- Aufnahmeverfahren (Assessmentcenter)

Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsbogen (Formular der Schule), Lebenslauf enthalten
- Kopie Reisepass od. Personalausweis (wenn nicht vorhanden: Kopie Geburtsurkunde u. Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Kopie Nachweis Namensänderung (zB Heiratsurkunde)
- Zeugnis der höchsten abgeschlossenen Schulstufe (und falls vorhanden Nachweis über abgeschlossenen Lehrberuf)
- Grobklinische Untersuchung
- Strafregisterauszug

Kosten / Verpflegung / Wohnen

- die Ausbildungskosten übernimmt das Land NÖ für Sie
- Kosten für Lehrbücher, Exkursionen etc. sind selbst zu tragen
- Verpflegung / Wohnen: Bitte wenden Sie sich direkt an die Ausbildungsstätten

Leistungen der Bildungseinrichtung

Die Auszubildenden erhalten ein monatliches Taschengeld (12 x pro Jahr)*

- 1. Ausbildungsjahr: € 93 netto / € 108 brutto*
- 2. Ausbildungsjahr: € 186 netto / € 216 brutto*

*Änderungen vorbehalten, ausgenommen bei Absolvierung der Ausbildung innerhalb eines Dienstverhältnisses

Die Auszubildenden sind unfall-, kranken- und pensionsversichert. Im Rahmen der praktischen Ausbildung wird Dienstkleidung zur Verfügung gestellt.

Ziele der Ausbildung in der Pflegefachassistenz

- die Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild der Pflegefachassistenz fallen,
- die Vermittlung von Kenntnissen über den Aufbau, die Entwicklung und die Funktionen des menschlichen Körpers und der menschlichen Psyche,
- die Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den



- Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit, und eines verantwortungsbewussten, selbständigen und humanen Umganges mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen,
- die Vermittlung von Kenntnissen und der Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen physischen, psychischen und sozialen Gesundheitspotentials,
 - die Ausrichtung der Pflege nach einer wissenschaftlich anerkannten Pflegelehre und deren Erkennung als einen analytischen, problemlösenden Vorgang sowie zielgerichtetes und eigenverantwortliches Handeln unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und ethischen Grundprinzipien
 - die Vermittlung von Kenntnissen für die Planung, Ausführung, Dokumentation und Evaluierung einer optimalen Pflege unter Berücksichtigung der physischen, psychischen und sozialen Aspekte des Lebens, sofern sie Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Sterben betreffen, und
 - die Förderung kreativer Arbeit, Kommunikation und Kooperation in persönlichen, fachspezifischen und anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen zur Sicherung der Pflegequalität und Unterstützung der Weiterentwicklung der Pflegepraxis durch forschungsorientiertes Denken

Ausbildung

Theoretische Ausbildung:

- Grundsätze der professionellen Pflege
- Pflegeprozess inkl. EDV
- Beziehungsgestaltung und Kommunikation
- Zielgruppen- und settingorientierte Beziehungsgestaltung und Kommunikation
- Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegelehre
- Zielgruppen- und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegelehre
- Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinischer Pflegelehre
- Zielgruppen- und Settingorientierte medizinische Diagnostik und Therapie einschließlich medizinischer Pflegelehre
- Kooperation, Koordination und Organisation
- Entwicklung und Sicherung der Qualität
- Lernbereich Training und Transfer (Theorie-Praxistransfer)
- Modul Fachbereichsarbeit einschließlich Schreibwerkstatt

Praktische Ausbildung:

- Akutpflege im operativen und konservativen Fachbereich
- Langzeitpflege (Pflegeheim, mobile Pflege, geriatrische Tageszentren, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit Pflegeschwerpunkt)
- Zielgruppenspezifisches und Wahlpraktikum in einer mobilen, ambulanten, teilstationären oder stationären Versorgungsform
- Lernbereich Training und Transfer (Theorie-Praxistransfer einschließlich Praxisreflexion)

Prüfungen

Einzelprüfungen, Tests, schriftliche Arbeiten, Präsentationen während der Ausbildung

Abschluss mit kommissioneller Abschlussprüfung

1. schriftliche Arbeit im Fachbereich
2. mündliche Prüfung / Fallbeispiele



Berufsbild

Die Pflegefachassistenz ist ein Gesundheits- und Krankenpflegeberuf und dient zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes sowie von Ärzten

Er umfasst die die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsstufen.

Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Pflegeassistentenberufe die ihnen von Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz umfasst die Durchführung folgender Aufgaben:

1. die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärzten übertragenen Aufgaben der Pflegeassistenten
2. das Handeln in Notfällen
3. die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Ärzten übertragenen weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie
4. Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistentenberufe

Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie sind:

1. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest
2. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden
3. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei der Frau, ausgenommen bei Kindern
4. Ab- und Anschluss laufender Infusionen, ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben
5. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen und der Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistentenberufe hat nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen. Im extramuralen Bereich haben Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

Die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie hat im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 des GuKG 2016 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

